

Anlage LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) der Firmengruppe Max Bögl (Stand 09/2022)

1.

Die Verhandlungs/Vertragspartner achten im Rahmen ihrer Liefer-/Leistungsketten darauf, dass geltendes Recht, einschließlich internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz, eingehalten wird.

2.

Der AN (Nachunternehmer/Lieferant) sichert zu, folgende menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten und entlang seiner Liefer- und Leistungskette für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl) angemessen zu adressieren:

- ❖ keine Kinderarbeit, d.h. eine Beschäftigung erst ab dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre grds. nicht unterschreiten darf
- ❖ keine Zwangsarbeit, d.h. keine Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat
- ❖ Einhaltung des am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes, insbesondere
 - angemessene Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel
 - angemessene und geeignete Schutzmaßnahmen, um schädliche Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden
 - angemessene und geeignete Maßnahmen, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu vermindern
 - angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten
- ❖ Achtung der Koalitionsfreiheit, wonach
 - Beschäftigte sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können
 - die Gründung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen
 - Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen, einschließlich des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Streik
- ❖ gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und Gleichbehandlung im Rahmen der Beschäftigung, insbesondere betreffend nationale und ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den jeweiligen Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist
- ❖ kein Unterschreiten des nach dem am Beschäftigungsort anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns
- ❖ keine widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, bei dem produktionsbezogenen Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern
- ❖ angemessene Unterweisung und Kontrolle, wenn private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz der Produktion genutzt werden, damit
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingehalten wird
 - Leib oder Leben nicht verletzt werden
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt oder unterbunden wird
- ❖ keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission, Wasserverbrauch, die geeignet sind
 - die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen
 - Personen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren
 - Personen den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder verwehren
 - die Gesundheit von Personen zu schädigen
- ❖ keine Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- ❖ keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Produktionsprozessen
- ❖ keine Behandlung von Quecksilberabfällen

- ❖ keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe
- ❖ umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe
- ❖ Ausfuhr insb. gefährlicher Abfälle
 - nur in Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung unterzeichnet haben
 - nur in Staaten, die die Einfuhr insb. gefährlicher Abfälle nicht verboten haben
 - nur in Staaten, die ihre schriftliche Zustimmung zu der jeweiligen Einfuhr erteilt haben
 - nur in Staaten, in denen die gefährlichen Abfälle umweltgerecht behandelt werden
- ❖ keine Einfuhr insb. gefährlicher Abfälle aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben

3.

Der AN (Nachunternehmer/Lieferant) wird

- ❖ zur Durchsetzung der unter 2. vorgenannten vertraglichen Pflichten seine für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl) eingesetzten Beschäftigten im erforderlichen Umfang schulen und weiterbilden
- ❖ bei der Auswahl unmittelbarer Lieferanten und Dienstleister für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl) die vorgenannten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten angemessen berücksichtigen
- ❖ unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahme ergreifen, falls eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Lieferanten oder Dienstleister unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren
- ❖ mit einem unmittelbaren Lieferanten oder Dienstleister unverzüglich und möglichst gemeinsam ein Konzept mit konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung einer Verletzung erarbeiten und umsetzen, falls die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichtverletzung so beschaffen ist, dass der Lieferant oder Dienstleister sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann; der AN (Nachunternehmer/Lieferant) ist hierbei mit Blick auf das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl)berechtigt,
 - sich mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zusammenzuschließen, um hierdurch die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher einer Verletzung zu erhöhen
 - die Geschäftsbeziehung zu einem unmittelbaren Lieferanten oder Dienstleister während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen
- ❖ eine Geschäftsbeziehung über eine Lieferung oder Dienstleistung für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl) abbrechen, falls ihm nennenswerte Einflussmöglichkeiten auf einen Lieferanten oder Dienstleister zustehen und
 - die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend (z.B. vorsätzlich und dauerhaft) zu bewerten ist
 - die Umsetzung von in einem Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf einer im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat
 - dem AN (Nachunternehmer/Lieferant) keine anderen, mildereren Mittel zur Verfügung stehen, auch nicht im Rahmen einer Ausschöpfung seiner Einflussmöglichkeiten
- ❖ dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl) anlassbezogen oder auf dessen Anforderung hin über alle Maßnahmen berichten und diese belegen, mit welchen der AN (Nachunternehmer/Lieferant) seinen voranstehend unter 2. beschriebenen Pflichten nachgekommen ist
- ❖ dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl) unverzüglich mitteilen, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. Max Bögl) entlang der Liefer- und Leistungskette des AN (Nachunternehmer/Lieferanten) wesentlich verändert oder verschlechtert haben